

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### „Le Blanc et le Noir“

#### I. Grundlagen des Sachverhalts

Fabia Bianchi (\* 1970) und Manuel Schwarz (\* 1968) heirateten am 1.5.1999 in Bern. Die beiden Kinder Tamara und Stefan wurden 2000 und 2002 in Bern geboren. Die Familie lebt seit vielen Jahren in Gümligen (Gde. Muri), seit 2010 in einer Eigentumswohnung, welche im Alleineigentum des Ehemannes steht. Alle Familienmitglieder sind (ausschliesslich) schweizerische Staatsangehörige.

Fabia ist lic.iur. Sie gab ihre Tätigkeit bei einer Rechtsschutzversicherung bei Geburt des ersten Kindes auf, ist vor vier Jahren vorerst zu 20% wieder in den Berufsalltag eingestiegen und versieht seit 2012 ein Pensum von 40% in einer Anwaltskanzlei in Bern als Sekretariatsmitarbeiterin.

Ihr aktuelles Nettoeinkommen pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt CHF 2'000.00. Aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Eltern hat sie 2011 ein bedeutendes Aktiendepot geerbt, welches jährlich einen Nettoertrag von rund CHF 24'000.00 generiert, welcher in der Vergangenheit jeweils für „Extras“ der Familie (Ferien u.ä.) verbraucht wurde. Das Depot blieb im Bestand unverändert.

Fabia betreut die Kinder bis heute zur Hauptsache.

Manuel ist Alleinaktionär und CEO der Montelusa AG mit Sitz in Bern. Die von ihm allein seit 1.1.1999 aufgebaute Firma (Import von Lebensmitteln, v.a. italienischer Provenienz) floriert, allerdings erst seit rund fünf Jahren. Manuel bezieht einen Monatslohn von netto CHF 18'000.00 sowie die Kinderzulagen von CHF 230.00/Monat pro Kind. Er zahlt sich im weiteren Spesen von CHF 1'000.00/Monat aus. In den letzten drei Jahren bezog er sodann einen Jahresbonus von je CHF 12'000.00. An Dividenden wurden in den letzten fünf Jahren jeweils rund CHF 60'000.00 ausbezahlt.

2010 schlossen die Ehegatten bei Notar Schlauri einen Ehe- und Erbvertrag ab und wiesen darin – in grundsätzlicher Bestätigung des ordentlichen Güterstandes - die Aktien der Montelusa AG sowie die Erträge aus dieser Beteiligung dem Eigengut des Ehemannes zu.

Manuel ist Auto-Fan und hat zwei (nur von ihm selber gefahrene) Aston Martins sowie zwei Mercedes aus den 50er Jahren in einer gemieteten Garage stehen (erworben zwischen 2011 und 2013). Nebst der 6-Zimmer-Familienwohnung in Gümligen befindet sich in seinem Alleineigentum auch eine 2012 gekaufte Ferienwohnung in Schwarzsee (FR). Dazu kommen um-

fangreiche Wertschriftendepots und gut gepolsterte Bankkonten bei der „Volksbank Bern“ und der „Sparkasse Plaffeien“.

## *II. Aktuelle Situation/Ereignisse*

Die Ehe kriselt seit einiger Zeit. Manuel hüllt sich gleichzeitig immer mehr in Schweigen hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit und ist in Bezug auf die Finanzen sehr knausrig geworden. Während früher nur das Beste gut genug war und Fabia sich alles leisten konnte, wozu sie und die Kinder Lust hatten, reduzierte Manuel vor einigen Monaten das (vorher grosszügig bemessene) Haushaltgeld und verlangt seither von Fabia pingelig Aufschluss über ihre Auslagen. Auch strich er ihr persönliches Budget für Kleider, Coiffeur, Kosmetik etc. zusammen; sie solle das alles sowie die ihren Lohn betreffenden Steuern aus ihrem eigenen Lohn bezahlen.

Ende September 2014 findet Fabia einen Zettel, auf dem Adresse und andere Angaben eines Vermögensberaters in Gibraltar (Rocky Ltd.) stehen. Sie stellt die kürzliche Flugreise von Manuel nach Sevilla damit in einen Zusammenhang, zumal ihr auch eine ausgedruckte E-mail der Rocky Ltd. in die Hände fällt, auf dem u.a. steht „ (...) transfer of £ 150'000.00 shall take effect as of November 15, 2014“.

Fabia konsultiert Sie als ihre Anwältin/ihren Anwalt. Sie teilt Ihnen nebst dem oben Ausgeführten mit, dass sie ein weiteres Zusammenleben mit Manuel nicht mehr aushält, zumal er offenbar seit kurzem eine spanische Geliebte habe, die ihn zum Auswandern nach Sevilla überreden wolle (verräterische Sms-Nachrichten einer gewissen Dolores auf dem Mobiltelefon des Ehemannes legen diese Vermutung nahe; auch lag eines Abends ein Vertragsentwurf betr. Verkauf der Wohnung in Schwarzsee auf Manuels Schreibtisch).

Darauf angesprochen, dass Fabia Ihnen Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse (insbesondere: vorhandene Vermögenswerte) überlassen solle, teilt Ihre Klientin Ihnen mit, alles befinde sich im Büro des Ehemannes, zu dem sie keinen Zugang mehr habe. Die Revisionsstelle/Steuerberaterin (Dunkelmann AG, Inh. Xaver Dunkelmann) sei seit kurzem ihr gegenüber ebenfalls kurz angebunden und gebe ihr keine Auskünfte mehr. Fabia hat im Übrigen den Eindruck, dass Manuel (für sich selber – oder auch für Dolores?) in letzter Zeit noch ausgabenfreudiger ist als früher; eine Quittung für eine Damenarmbanduhr über CHF 8'000.00 lag kürzlich in einer Jackett-Tasche von Manuel.

## *III. Weitere Angaben*

- Wohnkosten Liegenschaft in Gümligen pro Monat: Hypothekarzins rund CHF 1'400.00, Nebenkosten rund CHF 400.00.
- Kosten Wohnung Schwarzsee: rund CHF 800.00/Monat.
- Garagenmiete und andere Kosten Oldtimer rund CHF 1'000.00/Monat.
- Krankenversicherungsprämien Fabia und Manuel je CHF 400.00/Monat (KVG und VVG); Tamara CHF 100.00/Monat, Stefan 100.00/Monat (je KVG und kleiner Zusatz VVG)

- Verpflegung in der Schule Tamara (gymnasialer Unterricht) CHF 50.00/Monat, Mittagstisch/Fremdbetreuung Stefan (gelegentlich) CHF 200.00/Monat.
- Hobby-Kosten (Sport, Musik, Ballett) Tamara CHF 100.00/Monat bzw. Stefan CHF 150.00/Monat.
- Fabia fährt mit dem öV zur Arbeit; die monatlichen Kosten dafür betragen CHF 70.00. Sie isst zweimal wöchentlich am Arbeitsort.
- Bisherige andere Kosten Fabia und Kinder (Coiffeur, Kosmetik, Ferien, Kleider und Hobbies Fabia etc.) können nur ungefähr geschätzt werden; Fabia nennt einen Betrag von CHF 3'000.00/Monat.
- Die Steuern der Parteien betragen bisher umgerechnet CHF 6'000.00/Monat.

#### IV. Aufgabe

*Halten Sie die Antworten zu den Fragen 1 – 3 zuhanden von Fabia im Rahmen eines schriftlichen Rechtsgutachtens fest.*

1. *Fabia hält das weitere Zusammenleben mit Manuel für nicht mehr zumutbar. Was kann sie bezogen auf diese Thematik tun?*
2. *Unabhängig von der Antwort zu 1. will Fabia die finanziellen Interessen ihrer selbst und der Kinder so gut als nur möglich sichern; dies für alle möglichen Fälle.*

*Themen, die Fabia Ihnen gegenüber erwähnt:*

- *Wovon sollen sie und die Kinder in Zukunft leben?*
- *Kann Fabia mit den Kindern in der bisherigen Familienwohnung verbleiben?*
- *Woher erhält Fabia die nötigen Angaben zum Vermögen von Manuel?*
- *Was kann Fabia dagegen tun, dass Manuel sein Vermögen verschiebt, verschenkt, verschleudert oder Schulden macht?*

*Informieren Sie Fabia insbesondere über die möglichen Massnahmen (u.a. was, wann, in welchem Verfahren). Wenn mehrere Alternativen bestehen, erwägen Sie das Für und Wider. Denken Sie dabei auch an Themen, welche Fabia nicht explizit erwähnte.*

*Was sich stellende Fragen zum Unterhalt anbelangt, sind keine elektronischen Berechnungen und auch keine ganz konkreten Zahlenangaben erforderlich. Legen Sie aber die relevanten Grundsätze dar, die für die Berechnung zu berücksichtigen sind (einkommensseitig, auslagenseitig, methodisch).*

3. *Fabias Fragen zum Güterrecht:*
  - a. *Worauf habe ich mich beim Ehevertrag eigentlich eingelassen bzw. wie wird sich die getroffene Abmachung voraussichtlich auswirken?*
  - b. *Hat Manuel in irgendeiner Weise Anspruch auf mein Aktiendepot?*

## Allgemeine Hinweise

Legen Sie in Ihrer Arbeit besonderes Gewicht auf präzise Formulierungen und Argumentationen. Die aufgeschalteten Literaturauszüge dienen lediglich der Vereinfachung des Auffindens gewisser Basis-Literatur. Eigene Recherchen (insbesondere der Rechtsprechung des Bundesgerichts) sind zwingend.

## Administrative Hinweise

### **Verbindliche Vorgaben:**

Es handelt sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der RWW-Fakultät für die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen, abrufbar unter [www.rechtswissenschaft.unibe.ch](http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch), zu erfolgen. Die Arbeit darf den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Nach Art. 16a RSL RW ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nachzuweisen, dies durch Beilage zur in Papierform eingereichten Version der Falllösung.

### **Fallausgabe:**

Der Fall wird am Abend des Montags, 20. Oktober 2014, auf der Website des Zivilistischen Seminars ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für die Bearbeitung des Falles entscheiden, können Sie sich **ab Dienstag, 21. Oktober, 22.00 Uhr**, auf [www.ilias.unibe.ch](http://www.ilias.unibe.ch) zur Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie wie folgt vorgehen: Loggen Sie sich mit Ihrem Campus Account bei ILIAS ein; wählen Sie die Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ aus und öffnen Sie den Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Folgen Sie dem Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ unter der Überschrift „Kurse“ und treten Sie dem Kurs „Falllösung Privatrecht – HS 2014 - Spycher“ bei. Das Anmeldeverfahren schliesst am Sonntag, 26. Oktober 2014, um 22.00 Uhr.

Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Nach Eingang von 60 Anmeldungen werden keine weiteren Anmeldungen mehr entgegengenommen. Nur Studierende, die sich für die Falllösung angemeldet haben, sind berechtigt - und verpflichtet - eine Lösung einzureichen.

### **Einreichen der Falllösung:**

Die Falllösung ist zweifach einzureichen:

1. Ein gedrucktes Exemplar ist mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung (sowie Nachweis betr. Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“, siehe oben) bis **spätestens Mittwoch, 12. November 2014**,
  - a. beim Zivilistischen Seminar abzugeben (bitte in die vor dem Büro D 202 dafür bereitstehende Schachtel legen)
  - b. oder per Briefpost (Datum Poststempel spätestens 12. November 2014) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, zH Frau Therese Sommer, Schanzeneckstr. 1, Postfach 8573, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als pdf-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (Achtung, keine Umlaute und Sonderzeichen verwenden!), ebenfalls bis **spätestens Mittwoch, 12. November 2014**, hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet HS 2014\_Spycher.

### **Wichtig:**

Bei Abweichungen zwischen den beiden Fassungen ist die schriftliche (d.h. die abgegebene oder per Post eingereichte) Version massgebend.

Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht angenommen. Die angegebene Frist ist nur dann gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden.

Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Frühjahrssemester im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.